

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN (TAB)
für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen im Einsatzbereich der
Feuerwehr Heiligenhaus
an die
ÜBERTRAGUNGSANLAGE FÜR GEFAHREMELDUNGEN (ÜAG)
in der Kreisleitstelle des Kreises Mettmann

Stand: 08/ 2017

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen
 - 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
- 2. Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen**
- 3. Brandmelderzentrale (BMZ)**
- 4. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)**
- 5. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) / Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)**
- 6. Freischaltelement (FSE)**
- 7. Brandmelder**
 - 7.1 Nichtautomatische Brandmelder
 - 7.1.1 Projektierung
 - 7.1.2 Kennzeichnung
 - 7.2 Automatische Brandmelder
 - 7.2.1 Projektierung
 - 7.2.2 Brandmelder in Deckenhohlräumen
 - 7.2.3 Brandmelder in aufgestellten Fußböden
 - 7.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten
 - 7.2.5 Täuschungs- / Fehlalarme
 - 7.2.6 Kennzeichnung
- 8. Hinweise zur Leitungsverlegung nach DIN/VDE**
 - 8.1 Leitungsverlegung auf Putz
 - 8.1.1 Leitungswege (angemietet) der Telekom AG
 - 8.1.2 Schutz in besonders gefährdeten Bereichen

- 8.2 Leitungsverlegung unter Putz
- 8.2.1 Leitungen in Kabelkanälen und Kabelschächten.

- 9. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen**
- 9.1 Selbsttätig schließende Brandschutztüren
- 9.2 Selbsttätige Löschanlagen

- 10. Örtliche Alarmierung**

- 11. Informationen für die Feuerwehr**
- 11.1 Feuerwehrpläne
- 11.2 Feuerwehr-Laufkarten (Meldergruppenpläne)
- 11.3 Informationen zu Brandfallsteuerungen
- 11.4 Lageplantageaus

- 12. Inbetriebnahme**

- 13. Betrieb / Wartung**

- 14. Revisionsbetrieb der BMA / Abschalten von ÜE, Probealarm**

- 15. Störungen / Sabotage**

- 16. Weitere Bedingungen**

- 17. Adressen / Ansprechpartner**

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Heiligenhaus (FW) mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) in der Kreisleitstelle Mettmann (KLSt ME).

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr, trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen, eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer BMA an die ÜAG erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich der Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsselkastens verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind, soweit nachfolgend nichts anderes ausgeführt ist, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

VDE 0100, 0800	Errichten von Starkstromanlagen
DIN VDE 0833 Teil 1 u. 2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN EN 54 (alle Teile)	Brandmeldeanlagen
DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
DIN 14661	Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
DIN 40662	Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr
DIN EN 60849 (VDE 0828-1)	Elektroakustische Notfallsysteme
DIN 33404-3	Gefahrensignale für Arbeitsstätten
Leitungsanlagen-Richtl. (LAR)	Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen
VdS-Richtlinien	Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer e. V.
PrüfVO NRW	Prüfverordnung NRW
DIN 14623	Orientierungsschilder für automatische Brandmelder

Zur Aufschaltung von BMA bedarf es der Zustimmung der Feuerwehr Heiligenhaus.

BMA müssen durch eine ausreichende Instandhaltung betriebssicher erhalten werden. Ein entsprechender Wartungsvertrag ist der Feuerwehr Heiligenhaus spätestens bei der Anschaltung an die Empfangszentrale für Brandmeldeanlagen in der KLSt ME vorzulegen.

Der/die Betreiber/in der BMA trägt alle Kosten, die durch Betrieb und Instandhaltung der Anlage entstehen.

Änderungen und/oder Erweiterungen der BMA sind der Feuerwehr Heiligenhaus mitzuteilen.

Auf Verlangen der Feuerwehr Heiligenhaus ist der/die Betreiber/in einer BMA verpflichtet, auf seine/ihre Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der BMA erforderlich sind.

Stellen sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der BMA heraus, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behält sich die Feuerwehr Heiligenhaus geeignete Maßnahmen vor, wie:

- Überprüfung der BMA
- Berechnung der FW-Einsätze, gemäß gültiger Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Heiligenhaus
- Abschalten der BMA bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA

Die Kosten der Maßnahmen gehen zu Lasten des/der Betreiber(s)/in.

Bei Störungen und Revisionsarbeiten an BMA sind die nicht automatischen Brandmelder mittels Sperrschilder „Außer Betrieb“ zu setzen.

Das Betriebspersonal ist zu unterrichten, dass in diesem Falle die Alarmierung der Feuerwehr über das Fernsprechnet, Feuerwehr-Notruf 112, zu erfolgen hat.

Ersatzgläser und Sperrschilder sind in ausreichender Zahl an der Brandmeldezentrale bereitzuhalten.

2. Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen

Der Kreis Mettmann betreibt eine Übertragungseinrichtung für Gefahrenmeldeanlagen (ÜAG) auf Konzessionsbasis in der Kreisleitstelle der Feuerwehr in Mettmann, an die ÜE für Brandmeldeanlagen angeschlossen werden können.

Die Einrichtung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin, schriftlich an den Konzessionsträger der ÜAG, die

Fa. Siemens Gebäudetechnik (s. Pkt. 17.2), zu richten und muss enthalten:

- Die Bezeichnung des/der Teilnehmer(s)in (Name, Anschrift, Fernsprecher, Objektanschrift)
- Den mit der Feuerwehr Heiligenhaus abgestimmten Anbringungsort der ÜE im Bereich der Brandmeldezentrale
- Art der anzuschaltenden Brandmelder und Brandschutzeinrichtungen
- Anzahl der anzuschaltenden Meldergruppen
- gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz der Telekom AG werden dem Konzessionär, Fa. Siemens, umgehend gemeldet, sofern sie bei der KLSt ME angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

Die Nummer der ÜE ist gut lesbar am Feuerwehrbedienfeld zu notieren. Die Vergabe der Nummer erfolgt in Absprache mit der Feuerwehr Heiligenhaus durch den Konzessionär.

3. Brandmeldezentrale (BMZ)

Die BMZ ist an einer leicht zugänglichen Stelle im Eingangsbereich des Objektes vorzusehen. Sie muss der DIN 14675 und der DIN VDE 0833 entsprechen. Aufstellort der BMZ sowie Anfahrts- und Zugangsstelle sind mit der Feuerwehr Heiligenhaus bereits in der Planungsphase abzustimmen.

Der Zugang zur BMZ ist zusätzlich zu den Hinweisschildern nach DIN 4066 („Brandmeldezentrale“ oder „BMZ“), im Alarmfall durch eine grüne Blitzleuchte über dem Gebäudeeingang deutlich zu kennzeichnen.

Anstelle der BMZ kann am ersten Anlaufpunkt der Feuerwehr auch ein FW-Informations- und Bediensystem (FIBS) vorgesehen werden. Im FIBS sind sämtliche einsatzrelevanten Komponenten wie FBF, FAT, Pläne und Laufkarten unterzubringen. Bedienelemente für optionale brandschutztechnische Einrichtungen wie Entrauchungsanlagen, elektroakustische Anlagen (ELA) etc. sind in diesem Fall ebenfalls im Umfeld des FIBS vorzusehen.

Die Schließung (Profil-Halbzylinder) für das FIBS wird von der Feuerwehr Heiligenhaus vorgegeben. Die Beschaffung und der Einbau des Schließzylinders erfolgt nach Antrag durch die Feuerwehr Heiligenhaus. Die Kosten trägt der Betreiber der Brandmeldeanlage.

Der Betreiber erhält keinen Schlüssel der Schließung.

4. Feuerwehrschlüsseldepot Type -A- (FSD 3)

Um der Feuerwehr im Alarmfall jederzeit einen gewaltfreien Zutritt zum Objekt zu ermöglichen,

ist die BMZ ständig durch eingewiesenes Personal zu besetzen oder ein VdS zugelassenes Feuerwehrschränke-Depot Type -A- (FSD 3) zu installieren.

Wird ein FSD installiert, so ist die technische Ausstattung sowie der Standort mit der Feuerwehr Heiligenhaus abzustimmen. Die Feuerwehr fordert i.d.R. zwei Generalschlüssel für ein Objekt. In diesem Fall muss das FSD auch für die Aufnahme von zwei Profilhalbzylindern (PHZ) der Gebäudeschließanlage ausgelegt sein. Eine genaue Festlegung der benötigten Generalschlüssel ist im Vorfeld rechtzeitig mit der Feuerwehr abzustimmen.

Die Tresortüre des FSD muss die Möglichkeit zum Einbau eines VdS zugelassenen Umstellschlusses aufweisen.

Die Schließung des FSD wird von der Feuerwehr Heiligenhaus vorgegeben.

Die Freigabe zur Bestellung des Umstellschlusses erfolgt nach Antrag durch die Feuerwehr Heiligenhaus. Der Betreiber erhält keinen Schlüssel der Schließung.

5. **Feuerwehrbedienfeld (FBF) und Feuerwehranzeigetableau (FAT)**

Für die Brandmeldeanlage ist die Installation eines FBF (DIN 14661) und eines FAT (DIN 14662) verbindlich vorgeschrieben.

Die Schließung (Profil-Halbzylinder) für diese Elemente wird von der Feuerwehr Heiligenhaus vorgegeben. Die Beschaffung und der Einbau der Schließzylinder erfolgt nach Antrag durch die Feuerwehr Heiligenhaus. Die Kosten trägt der Betreiber der Brandmeldeanlage. Der Betreiber erhält keinen Schlüssel der Schließung.

6. **Freischaltelement (FSE)**

Wird ein FSD installiert, ist die Installation eines FSE verbindlich vorgeschrieben.

Zur Installation sind nur vom VdS anerkannte Elemente zulässig. Die Lage des FSE ist mit der Feuerwehr Heiligenhaus abzustimmen. Das FSE ist wie ein Nebemelder in einer eigenen Gruppe zu installieren.

Die Schließung des FSE wird von der Feuerwehr Heiligenhaus vorgegeben (Abloy-Zylinder).

Die Freigabe zur Bestellung des entsprechenden Zylinders erfolgt nach Antrag durch die Feuerwehr Heiligenhaus. Der Betreiber erhält keinen Schlüssel der Schließung.

7. **Brandmelder**

7.1 Nichtautomatische Brandmelder

7.1.1 Projektierung

Nichtautomatische Brandmelder sind grundsätzlich in Flucht- und Rettungswegen zu installieren, sofern vorhanden, in der Nähe einer Feuerlöscheinrichtungen.

Der normgerechte Einbau gilt auch bei Unterbringung in Schränken für Wandhydranten. Hierbei muss das Meldergehäuse sichtbar sein.

Brandmeldeanlagen mit ausschließlich automatischen Brandmeldern müssen zur Prüfung des FSD mindestens einen Druckknopfmelder für Revisionszwecke an der BMZ haben.

7.1.2 Kennzeichnung

Die nichtautomatischen Brandmelder sind analog der automatischen Brandmelder dauerhaft mit Meldergruppen- und Meldernummern zu versehen.

Die Brandmeldergehäuse dürfen nur dann als Brandmelder gekennzeichnet sein, wenn durch sie eine ÜE ausgelöst werden. Ist dies nicht der Fall, sind nur die Beschriftung „Hausalarm“ mit blauer Farbkennzeichnung des Meldergehäuses zulässig.

7.2 Automatische Brandmelder

7.2.1 Projektierung

Bei der Projektierung automatischer Brandmelder sind die behördlichen Auflagen sowie die

VdS-Richtlinien zu beachten.

7.2.2 Brandmelder in Deckenhohlräumen

Brandmelder in Deckenhohlräumen müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Orientierungsschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

7.2.3 Brandmelder in aufgestellten Fußböden

Über Brandmelder in aufgestellten Fußböden sind die darüberliegenden Fußbodenplatten entsprechend 7.2.2 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden. Das Hebewerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

Alternative Kennzeichnungen bedürfen der Zustimmung der Feuerwehr Heiligenhaus.

7.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten

Für Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten o. ä. gilt sinngemäß 7.2.3

7.2.5 Täuschungs- / Fehlalarme

Besonderes Augenmerk ist auf Umgebungseinflüsse zu richten, um Täuschungs- / Fehlalarme zu vermeiden. Um dies auszuschließen, ist die Brandmeldeanlage in der Betriebsart TM (Brandmeldeanlagen mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen) gemäß DIN 0833-2 zu errichten.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Fachfirmen die Brandmeldeanlagen planen, montieren, in Betrieb setzen, abnehmen oder instand setzen ab November 2003 über einen Kompetenznachweis, zertifiziert nach DIN 14675, verfügen müssen.

7.2.6 Kennzeichnung

Automatische Brandmelder sind dauerhaft nach Norm so zu kennzeichnen, dass die Bezeichnung vom Standpunkt des Betrachters zu lesen ist. Bei Brandmelderanzeigen die vom Standpunkt des Betrachters nicht zu erkennen sind (z. B.: verdeckte Montage) ist ggf. die Installation von Parallelanzeigen oder Brandmelder-Lageplantageaus notwendig, an der bzw. auf dem jeder ausgelöste Melder angezeigt wird.

8. Hinweise zur Leitungsverlegung nach DIN/VDE

Grundsätzlich erfolgt der Anschluss der ÜE für Brandmeldungen über Stromwege der Telekom AG oder eigene geeignete Kabelwege.

Typ und Anschlusswert der ÜAG werden durch den Konzessionär, Fa. Siemens Düsseldorf, festgelegt.

8.1 Leitungsverlegung auf Putz

8.1.1 Leitungswege (angemietet) der Telekom AG

Die Verbindungsleitung zwischen dem Endverzweiger / Verteiler der Telekom AG und der ÜE ist in folgenden Ausführungen zulässig:

Kabel mit mechanischem Schutz durch Stahlbewehrung oder Stahlflechtung inklusive Funktionserhalt mindestens E 30 nach DIN 4102-12

8.1.2 Schutz in besonders gefährdeten Bereichen.

Müssen Leitungen durch besonders gefährdete Bereiche verlegt werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auch bei einem Brand in diesem Bereich eine einwandfreie Brandmeldung für mindestens 30 min. gewährleistet wird.

8.2 Leitungsverlegung unter Putz
Die VDE-Bestimmungen sind zu beachten.

8.2.1 Leitungen in Kabelkanälen und Kabelschächten.
Brandmeldeleitungen dürfen gemeinsam mit Starkstromleitungen unter Einhaltung der VDE-Vorschriften verlegt werden, wenn die dafür benutzten Kanäle oder Schächte geschlossen oder grundsätzlich feuerbeständig (F 90-A oder I-90 nach DIN 4102) von den angrenzenden Räumen abgetrennt sind.

9. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

An eine BMZ können ortsfeste automatische Löschanlagen (z.B.: Sprinkler-, CO₂- oder sonstige Löschanlagen) sowie andere Brandschutzeinrichtungen angeschlossen werden. In diesem Falle muss sichergestellt sein, dass diese von der BMZ abgeschaltet werden können. Eine Abschaltung darf nur von berechtigten Personen vorgenommen werden. Der abgeschaltete Zustand muss deutlich sichtbar angezeigt werden.

9.1 Selbsttätig schließende Brandschutztüren
Automatische Brandmelder, die der Schließung von Türen oder sonstigen Verschlüssen dienen, dürfen nicht die ÜE zur KLSt ME auslösen. Ausnahmen im Einzelfall von dieser Forderung müssen von der Feuerwehr Heiligenhaus genehmigt werden.

9.2 Selbsttätige Löschanlagen
Selbsttätige Löschanlagen können an die BMA angeschlossen werden.
Bei Sprinkleranlagen ist je Sprinklergruppe eine Meldergruppe vorzusehen. Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehrere Geschosse, sind für jedes Geschoss Strömungswächter einzubauen. Strömungswächter müssen an der BMZ einzeln identifizierbar sein.
Der Weg von der BMZ zur Sprinklerzentrale ist mit gut sichtbaren Hinweisschildern nach DIN 4066 auszuschildern.
CO₂-Löschanlagen oder ähnliche, zugelassene Löschanlagen sind entsprechend den besonderen Vorschriften des VdS anzusteuern. Für die manuelle Auslösung der Löschanlagen sind nichtautomatische Brandmelder nach DIN 14655 in gelber Ausführung (RAL 1012 o. ä.) zu verwenden. Die Meldergehäuse sind entsprechend dem vorgesehenen Löschmittel mit der Kontrastfarbe „schwarz“ zu beschriften.

10. Örtliche Alarmierung

Das Objekt ist mit einer Alarmierungseinrichtung nach VDE 0833 auszustatten, Die Auslösung erfolgt automatisch durch die BMA.

Das Alarmsignal muss sich unmissverständlich von anderen akustischen Signalen im Gebäude unterscheiden. In der Regel geschieht dies durch Verwendung von Notsignalgebern nach DIN 333404, Teil 3.

Elektronische Lautsprecheranlagen (ELA) können für die Alarmierung ebenfalls herangezogen werden, wenn sie dem gleichen Sicherheitsstandart (Installation, Wartung, Sicherheitsstromversorgung etc.) wie die BMA entsprechen.

Herrscht in dem Objekt ein ständig wechselnder Publikumsverkehr (z.B. Versammlungsstätten) ist eine ELA zwingend vorzusehen. In diesem Fall ist der Text der Alarmierungsruksage mit der FW abzustimmen.

Das Alarmierungssignal muss in allen Gebäudebereichen bei betriebsüblichem Schallpegel deutlich wahrnehmbar sein. Ist dies aufgrund von Störschallquellen nicht möglich, so ist in den betroffenen Bereichen zusätzlich eine deutliche optische Alarmanzeige vorzusehen.

Andere Alarmierungsarten können in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankenhäusern, Geschäftshäusern oder Pflegeheimen) in Abstimmung mit der FW zugelassen werden.

11. Informationen / Orientierungshilfen für die Feuerwehr

11.1 Feuerwehrpläne

Spätestens am Tag der Aufschaltung der BMA auf die Kreisleitstelle müssen 4 Sätze FW-Pläne - auf der Basis der DIN 14095-1 – vorliegen:

- 2 Sätze laminiert im Format DIN A3 sowie
- 1 Satz DIN A3 auf DIN A4 gefaltet in entsprechend gefalteten DIN A3 Klarsichthüllen zur Verwendung für die Feuerwehr.
- 1 Satz laminiert im Format DIN A3 ist mit der Kennzeichnung „Information für die Feuerwehr“ in geeigneter Weise im Objekt an der BMZ bzw. am FIBS vorzuhalten.

Zusätzlich sind die Pläne der Feuerwehr als PDF-Datei zur Verfügung zu stellen.

Einzelheiten zur Erstellung der Feuerwehrpläne sind im Vorfeld mit der FW-Heiligenhaus abzustimmen.

Über die Notwendigkeit von sonstigen Unterlagen (z.B. Einlagerungspläne, Löschwasser-rückhaltepläne, Versorgungspläne usw.) entscheidet die Feuerwehr Heiligenhaus.

Die FW-Pläne sind vom Betreiber der BMA in angemessenen Abständen auf Aktualität zu prüfen und der FW-Heiligenhaus in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere bei Umbauten und Erweiterungen der BMA bzw. der Objekte.

11.2 Feuerwehrlaufkarten (Meldergruppenpläne)

Je Meldergruppe ist eine FW-Laufkarte gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ / FIBS bzw. an der Parallelanzeige zu hinterlegen. Sie sind im Format DIN A3 zu fertigen und zu laminieren. Die Liniennummern sind mit aufgesetzten Reitern auf den Karten zu kennzeichnen.

Der Unterbringungsort (fester Behälter) ist mit der Aufschrift „Information für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

Die FW-Laufkarten sind entsprechend dem Muster nach DIN 14675 zu erstellen und im Entwurfsstadium mit der Feuerwehr Heiligenhaus abzustimmen.

Die FW-Laufkarten sind vom Betreiber der BMA in angemessenen Abständen auf Aktualität zu prüfen und ggf. anzupassen. Dies gilt insbesondere bei Umbauten und Erweiterungen der BMA bzw. der Objekte.

11.3 Informationen zu Brandfallsteuerungen

An der Türinnenseite des FBF oder FIBS ist ein Schild oder Aufkleber anzubringen, auf dem alle vorhandenen Brandfallsteuerungen aufgelistet sind. Falls notwendig, sind ausführliche Informationen hierzu den FW-Plänen beizufügen.

Zusätzlich ist dort die aktuelle Erreichbarkeit (24h - Telefonnummer) des mit der Störungsbeseitigung beauftragten Unternehmens anzugeben.

11.4 Lageplantageaus

Die Feuerwehr Heiligenhaus kann verlangen, dass weitere Lagepläne und Tableaus in unmittelbarer Nähe der BMZ bzw. des FIBS angebracht werden. Diese Lagepläne und Tableaus sind mit der Feuerwehr Heiligenhaus abzustimmen.

12. Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme und bei jeder Änderung einer BMA ist eine Abnahme durch eine/n Vertreter/in der Feuerwehr Heiligenhaus erforderlich.

Zur Abnahme müssen der/die Antragsteller/in bzw. ein/e Beauftragte/r sowie ein/e Vertreter/in der Errichterfirma, der Feuerwehr Heiligenhaus und des Konzessionärs anwesend sein. Dabei wird überprüft, ob die BMA diesen Anschlussbedingungen und den Auflagen der Bauordnungsbehörde entspricht.

Bei der Abnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen bzw. zu übergeben:

- Nachweis über abgeschlossenen Wartungsvertrag
- Fachbauleiterbescheinigung mit der Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften errichtet wurde. (Die Fachbauleiterbescheinigung kann bei VdS-anerkannten Errichterbetrieben entfallen.)
- Mängelfreies Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der aktuellen Prüfverordnung (PrüfVO).
- FW-Pläne und FW-Laufkarten sowie sonstige geforderte Unterlagen.
- Verzeichnis über zu alarmierende Personen im Alarm- und Störfall. Hierzu und zur Objektbeschreibung stellt die FW-Heiligenhaus einen Erfassungsbogen zur Verfügung.

Die Abnahme einer BMA durch die Feuerwehr Heiligenhaus sowie ggf. notwendige Wiederholungsabnahmen bzw. Folgeabnahmen, welche aufgrund von Mängelfeststellungen oder Erweiterungen der BMA entstehen, sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

13. **Betrieb / Wartung**

Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ bzw. am FIBS zu hinterlegen.

14. **Revisionsbetrieb der BMA / Abschalten der ÜE, Probealarme**

Bei Störungen und Revisionsarbeiten an der BMA ist das Betriebspersonal zu unterrichten, dass in diesem Falle die Alarmierung der FW über das Fernsprechnet (Notruf 112) zu erfolgen hat. In der BMZ bzw. den nicht überwachten Bereichen sind entsprechende Hinweisschilder auszuhängen.

Durchführung eines Probealarms:

1. Probealarmierungen über ÜE und/oder Brandmeldern sind in enger Abstimmung mit der Kreisleitstelle Mettmann (KLSt ME) Tel. 02104 / 1778000 durchzuführen.
Während der Probealarmierung ist ein unmittelbarer Sprechkontakt zwischen der auslösenden Person und dem Disponenten der KLSt ME sicherzustellen.
2. Revision der BMA ohne Abschaltung der ÜE.
Wird eine Revision der BMA ohne Abschaltung der ÜE durchgeführt und es erfolgt keine Information an die KLSt ME, so wird bei Auslösung der ÜE von der KLSt ME die Feuerwehr Heiligenhaus alarmiert.
Die entstandenen Kosten der Alarmierung trägt der/die Betreiber/in der BMA.
3. Revision der BMA mit Abschaltung der ÜE.
Vor Revisionsbetrieb der BMA mit Abschaltung der ÜE ist die KLSt ME unter Benennung der ÜE-Nr. über den Zeitpunkt der Abschaltung und der Wiederinbetriebnahme zu informieren. Die KLSt ME wird den Mitteilungszeitpunkt und den Abmelde-Zeitraum dokumentieren. Während der angemeldeten Abschaltung werden von der KLSt ME keine Alarmierungen durchgeführt. Die KLSt ME wird die Rückmeldung der ÜE protokollieren und nach der Rückmeldung oder nach Ablauf des Abmelde-Zeitraums, bei Auslösung der ÜE, die Feuerwehr Heiligenhaus alarmieren.
Die entstandenen Kosten der Alarmierung trägt der/die Betreiber/in der BMA.

15. **Störungen / Sabotage**

Befindet sich die BMZ nicht in einem Bereich der ständig durch „eingewiesenes Personal“ besetzt ist, müssen Störmeldungen der BMA an eine ständig besetzte „beauftragte Stelle“ weitergeleitet werden. Als „beauftragte Stelle“ gelten z.B. die Zentralen von Betreibern von Gefahrenmeldeanlagen oder vergleichbare Zentralen von Sicherungs- bzw. Bewachungsunternehmen.

Die für VdS-anerkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-anerkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst.

Es ist nicht zulässig, dass bei Sabotage bzw. Einbruchalarm die Übertragungseinrichtung ausgelöst wird.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert

zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt hat. Muss wegen eines Defektes an der BMA der Wartungsdienst gerufen werden, und ist beim Betreiber keine verantwortliche Person erreichbar, ist die FW autorisiert die zuständige Wartungsfirma im Auftrag des Betreibers hinzuzuziehen.

Die möglicherweise anfallenden Kosten hieraus gehen zu Lasten des Betreibers. Ist die BMA gestört und dadurch keine Feuermeldung oder FSD-Meldung möglich, ist für die Zeit bis der Defekt behoben ist, die Feuerwehr für mögliche Brandschäden nicht haftbar. Gleiches gilt auch für das FSD.

16. Weitere Bedingungen

Weitere, sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder sonstige rechtliche Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten. Die FW behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

Forderungen an BMA können u. U. auch an Auflagen des VdS gekoppelt sein. Bei Erfordernis muss der Anschluss solcher Anlagen ebenfalls möglich sein.

Der/die Betreiber/in der BMA erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Heiligenhaus oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

17. Adressen / Ansprechpartner

17.1 **Feuerwehr Heiligenhaus**

Vorbeugender Brandschutz

Herr Zimmlinghaus

Friedhofsallee 1

42579 Heiligenhaus

Telefon: 02056 / 13-404

Fax: 02056 / 13-7404

Mail: g.zimmlinghaus@heiligenhaus.de

Ansprechpartner für Fragen

- zu den TAB
- zur Einrichtung von BMA
- zur Zugänglichkeit des Objektes und der BMA
- zur Abnahme der BMA
- zu Schließungen der Feuerwehr Heiligenhaus (FSD, FSE, FBF/FIBS etc.)
- zur Gestaltung von Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten
- zur Revision von BMA und / oder ÜE

17.2 **Konzessionär der ÜAG** und Ansprechpartner für:

- Anträge zur Anschaltung von BMA an die ÜAG
- Einrichtung von ÜE

Siemens AG

Siemens Deutschland

Building Technologies

Customer Services Sales

RC-DE BT WEST CSS

Franz-Geuer-Str. 10
50823 Köln, Deutschland
Tel.: +49 221 576-3399
Fax: +49 221 576-3095
Mail: Feuerwehranschluss.west.ger@siemens.com

17.3 **Mögliche Ansprechpartner und Lieferanten für**

- Feuerwehr-Schlüsseldepots / Umstellschlösser für FSD
- Freischaltelemente (FSE) mit „Abloy“-Schließung der FW Heiligenhaus

BNS-Sicherheitstechnik GmbH
Lilienstr. 52
47906 Kempen
Telefon 02152 / 5570-22
Telefax 02152 / 5570-23
Mail: kontakt@bnsgmbh.de

Kruse Sicherheitssysteme
Duvendahl 92
21435 Stelle
Telefon 04174 / 592-22
Telefax 04174 / 592-33
Mail: vertrieb@kruse-sicherheit.de

FW-Schließungen sind nur nach Freigabe der Feuerwehr Heiligenhaus erhältlich!

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

Angebot Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

